

Förderkonzept LRS

Informationen für Eltern

Isabel Korffmann, Förderbeauftragte

Vorwort

Liebe Eltern,

die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Problemen beim Lesen und Rechtschreiben ist den Deutschlehrern der MLS ein besonderes Anliegen.

Im Folgenden erfahren Sie Wissenswertes zur Diagnose von Rechtschreibschwierigkeiten, den Fördermaßnahmen an der MLS und den rechtlichen Rahmenbedingungen des Hessischen Schulgesetzes.

Diagnostik mit der Hamburger Schreibprobe



Am Anfang der 5. Klasse führen alle Deutschlehrer im Unterricht in ihren 5. Klassen die Hamburger Schreibprobe durch.

Die Hamburger Schreibprobe wird überall in Deutschland regelmäßig mit einer großen Zahl an Schülern durchgeführt. Dies erlaubt eine Aussage darüber, wie die Rechtschreibleistungen eines Schülers/einer Schülerin im Vergleich zu anderen Schülern und Schülerinnen an deutschen Gymnasien einzuschätzen sind.

Es handelt sich bei dem Test um ein bildgestütztes Diktat von 16 einzelnen Wörtern und 5 Sätzen.

Die Auswertung der Hamburger Schreibprobe

The screenshot shows the evaluation interface for a student named Schüler01 4b. At the top, it displays 'Testergebnis für Schüler01 4b' and 'Halbjahrestest 4b - 18.01.2016 - HSP 4-5'. Below this is a grid of 20 small image icons representing different writing tasks. A search bar contains the text 'Schmettaling'. Below the search bar are buttons for 'Speichern und zurück' and 'Speichern und weiter >'. A link 'Ohne Speichern zur Schülerliste' is also visible. On the right side, there is a section titled 'Graphemtreffer' showing '8 von 10 Graphemen getroffen' and the word 'Schmettaling' with each letter in a separate box. Below that, 'AOM-Lupenstellen' are shown: '1 von 7 A-I-Lupenstelle(n) getroffen' and '1 von 1 O-Lupenstelle(n) getroffen'. At the bottom, the word 'Schmettaling' is displayed with colored boxes under the letters 'S', 't', and 't'.

- Die Auswertung des Tests erfolgt computergestützt durch die Fachlehrer.
- Hierbei werden nicht nur Fehler gezählt, es wird auch analysiert, welche Art von Fehlern gemacht werden.
- So kann ein individuelles Rechtschreibprofil erstellt werden welches Aussagen darüber erlaubt, welche Rechtschreibstrategien besonders geübt werden müssen.

Betroffen sind aktuell ca. 13% der SchülerInnen im Jahrgang 5

Wann besteht Förderbedarf?

- Förderbedarf besteht auf jeden Fall, wenn bei der Hamburger Schreibprobe ein Prozentrangwert von 15 oder weniger erreicht wurde. Der **Prozentrang** gibt an, wo der Schüler im Vergleich zu anderen Schülern steht, also wie viele Schüler besser, schlechter oder gleich gut sind. Ein Prozentrang von 15 sagt aus, dass 15 von 100 Schülern eine gleiche oder schlechtere Leistung erzielt haben.
- Selbstverständlich stützen wir uns bei der Diagnose nicht nur auf den Test. Wenn die Deutschlehrer und Deutschlehrerinnen Auffälligkeiten wahrnehmen, werden diese mit den Eltern und der Förderbeauftragten besprochen und es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Fördermaßnahme einzuleiten.
- Sollte bei einem Kind in der Grundschule oder durch einen externen Spezialisten (z.B. Kinder- und Jugendpsychiater oder -psychotherapeut) eine Lese- und Rechtschreibschwäche oder -störung festgestellt worden sein, informieren sie bitte den Deutschlehrer darüber, damit sichergestellt wird, dass die Fördermaßnahme auch an der MLS fortgeführt wird.

Förderkurse

- Die MLS bietet einen LRS-Förderkurs für die 5. Klassen an, der 2 Wochenstunden umfasst und nachmittags angeboten wird. (Beginn nach Durchführung der Hamburger Schreibprobe)
- Auch die für die Klassen 6 und 7 wird ein Förderkurs angeboten.
- Wenn die Klassenkonferenz Förderbedarf festgestellt hat, ist die Teilnahme am Förderkurs **verpflichtend**. Auch die Gewährung von weiteren Maßnahmen (Nachteilsausgleich, „Notenschutz“ etc.) ist an die regelmäßige Teilnahme am Förderkurs geknüpft.
- Ab Klasse 8 soll bei Weiterbestehen der Schwierigkeiten eine **außerschulische Förderung stattfinden**, die nachgewiesen werden muss, wenn eine weitere Fördermaßnahme bewilligt wurde. Der/die DeutschlehrerIn und die Förderbeauftragte können hierzu Fördermaterial empfehlen.

Weitere Fördermaßnahmen in Unter- und Mittelstufe

- In seltenen Fällen können weitere Maßnahmen nötig werden, um dem betroffenen Schüler trotz seiner Beeinträchtigung die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise das Gewähren eines Nachteilsausgleichs in Form einer verlängerten Arbeitszeit oder der zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung.
- Alle solche Maßnahmen müssen von den Eltern **einmalig schriftlich bei der Schulleitung beantragt** werden.
- Über Dauer und Umfang der Maßnahme **entscheidet die Klassenkonferenz**, die die Maßnahmen auch bewilligen muss. Einmal im Halbjahr muss über die Fortsetzung der Maßnahme erneut beraten werden

LRS in der Oberstufe und im Abitur

Spätestens am Ende der Mittelstufe sollte die individuelle Förderung abgeschlossen sein. Nur in **begründeten Ausnahmefällen** erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers nach **Genehmigung des Schulentates** eine **Fortsetzung** der Maßnahmen aus der Mittelstufe.

Der schriftliche Antrag an die Schulleitung muss einmalig zu **Beginn der Einführungsphase** gestellt werden. Über Umfang und Fortführung der Maßnahme berät die Klassenkonferenz einmal im Halbjahr.

Beachten sie bitte, dass in den **Abiturprüfungen** nur ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“) wird nicht genehmigt. Der **Antrag auf Nachteilsausgleich in der Abiturprüfung** muss von den Eltern oder dem volljährigen Schüler gesondert gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

Eine Weiterführung der Maßnahmen in der Oberstufe muss im Abiturzeugnis vermerkt werden, sobald einmal eine Zeugnisbemerkung in den Zeugnissen Q1 bis Q4 erscheint. Eine solche Zeugnisbemerkung muss erfolgen, wenn die Fördermaßnahme ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“) beinhaltet.

Rechtliche Grundlagen

- Der Umgang mit Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf in der Rechtschreibung ergibt sich aus der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGestSchV)

Relevante Paragraphen:

- §7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Bewertung bei SuS mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen
 - §37-§44 SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- und dem Beschluss der KMK „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“.